

spezielle, in das Gesamtsystem der Strafnormen für Strafmilderung und Absehen von Strafe eingeordnete Bestimmungen für die effektive und zugleich differenzierte strafrechtliche Bekämpfung der Staatsverbrechen. Diese Vorschrift gilt *ausschließlich für Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik*. Es ist ihr Anliegen, Feindaktivitäten zu unterbinden und dem Täter die Möglichkeit zu eröffnen, sich aus seiner Verstrickung zu lösen und Schritte der Wiedergutmachung zu gehen. Paragraph 111 StGB ist an kein Entwicklungsstadium des Verbrechens gebunden und erfaßt alle Straftaten unabhängig von ihrer Schwere. Diese gesetzliche Regelung bezieht sich sowohl auf die schon in früheren Jahren wiederholt ergangene Aufforderung der Regierung der DDR an Spione und Agenten, sich den Sicherheitsorganen der DDR zu stellen und das Verbrechen sowie die Kenntnis über die Zusammenhänge des Verbrechens zu offenbaren, als auch auf die dem sozialistischen Strafrecht wesenseigenen Differenzierungsgrundsätze.

Die Möglichkeit der Strafmilderung oder des Absehens von Strafe ergibt sich aus dem Verhalten des Täters nach der Tat. Es kann auf eine geringere als die angedrohte Mindeststrafe erkannt oder von Strafe abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen stellt und das Verbrechen und seine Kenntnisse über die Zusammenhänge des Verbrechens offenbart. Inwieweit von dieser Kannbestimmung Gebrauch gemacht wird, hängt insbesondere von dem freiwilligen Sichstellen des Täters und der Offenbarung aller Kenntnisse über die Zusammenhänge des Verbrechens ab, auch dann, wenn sie den Sicherheitsorganen der DDR bereits bekannt sein sollten.

Für die Strafmilderung und das Absehen von Strafe gelten auch bei Staatsverbrechen die §§ 21, 22, 25, 62 StGB. Paragraph 111 StGB steht nicht im Widerspruch zu § 21 Abs. 5 StGB; Paragraph 111 StGB ist auch bei vollendeten Verbrechen anwendbar. Liegt Rücktritt oder tätige Reue vor, so ist § 21 Abs. 5 StGB und nicht § 111 StGB anzuwenden. Bei Anwendung des § 111 StGB erfolgt im Gerichtsverfahren kein Freispruch, sondern ein Schuldspruch mit Absehen von Strafe.